



Inhalt

- Zweifache Informationspflicht bei Vertragsabschluss
- Antragsfristen für Förderrichtlinie verlängert
- Hängebrücke – Staatliche Hilfsmaßnahmen
- Cash für Neues – Digitalisierung von Betrieben
- Gelber Schein – Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen unantastbar?
- Keine Arbeit – kein Urlaub

Impressum

Herausgeber:
Bundesinnungsverband
Zweirad-Handwerk
Vereinigung des Fahrrad- und
Kraftrad-Gewerbes
Bahnhofsallee 11
40721 Hilden
Tel.: 0211 92595-45
Fax: 0211 92595-90
www.zweiradverband.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner

Zweifache Informationspflicht bei Vertragsabschluss

Das seit Jahresbeginn geltende neue Kaufrecht hat auch für den Zweiradhandel Konsequenzen. Betriebe konnten sich bereits im Dezember in einem Online-Seminar über die neuen Regeln informieren. Der Bundesinnungsverband Zweirad-Handwerk stellt AGB und Formulare zum Download bereit.



Foto: Adobe Stock

Neue Vertragsformulare bieten Sicherheit

Am meisten treibt Zweirad-Betriebe die Frage um, ob sie sich in Zukunft auf mehr Reklamationen gefasst machen müssen. Das ist allerdings eher eine Frage der Kategorie „Glaskugel“. Viel wichtiger ist, dass man Kundenbeanstandungen von vornherein den Wind aus den Segeln nimmt. Dazu ist eine transparente und vollständig dokumentierte Vertragsdokumentation unerlässlich. Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen muss dies auf zweifache Weise geschehen:

- Betriebe müssen ihre Kunden über alle Abweichungen vom Üblichen (z. B. Unfallschäden, fehlende Ausstattung, reduzierte Herstellergarantie bei Tageszulassungen) informieren.
- Bevor der Kunde den eigentlichen Kaufvertrag bzw. die verbindliche Bestellung unterschreibt, ist noch eine Vorabinformation verpflichtend, die ein weiteres Formular erfordert. In beiden Dokumenten müssen alle Abweichungen vom Üblichen aufgelistet werden.

Die neue Regelung schlägt sich auch in aktualisierten AGB nieder. Grundsätzlich haben die aber an Bedeutung verloren, da die neue Verpflichtung zur Käuferaufklärung wie oben beschrieben gesondert dokumentiert werden muss und nicht durch AGB ausgeschlossen werden kann.

Vorsicht: ohne Formulare zwei Jahre Sachmangelhaftung bei gebrauchten Zweirädern

Wer sein Vertragsmanagement nicht der neuen Rechtslage anpasst, wird sich auch noch im zweiten Jahr nach Verkauf für behauptete Sachmängel verantworten müssen. Wer die Gewährleistung beim Verkauf gebrauchter Zweiräder wie bisher auf ein Jahr reduzieren will, braucht das Doppelpack, bestehend aus Vorabinformation und Vertrag. Auch hier verlieren die AGB ihre bisherige Funktion.



Die Verkaufs-AGB, Formulare und ein FAQ können [hier](#) heruntergeladen werden. Betriebe, die an der Teilnahme an weiteren Online-Seminaren interessiert sind, können sich über mueller@kfz-nrw.de in den Verteiler aufnehmen lassen.

Antragsfristen für Förderrichtlinie verlängert

Am 1. Januar 2022 ist eine Änderungsbekanntmachung der ersten Förderlinie des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ in Kraft getreten. Mit ihr wurden die Fristen des Förderprogramms aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage verlängert.



Foto: tablet, Adobe Stock

Anträge für Ausbildungsprämien (plus), für Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit sowie für den „Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinunternehmen“ können nunmehr bis zum 15. Mai 2022 gestellt werden.

Die ursprünglich vorgesehenen Antragsfristen (31. Dezember 2021 für Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit; 15. Februar 2022 für Ausbildungsprämien (plus) sowie 31. Juli 2021 für den „Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinunternehmen“) wurden damit verlängert. Nicht verlängert wurde die Antragsfrist für Prämien bei der Übernahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben aufgrund der geringen Nachfrage. Diese endete am 31. Dezember 2021.



Weitere Informationen sowie die Antragsformulare und Formulare für die notwendigen Bescheinigungen stehen auf folgender Webseite zum Download bereit:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern> Für Fragen können Sie sich an Alexander Brand per E-Mail: brand@kfz-nrw.de wenden.

Hängebrücke

Angesichts der anhaltenden Pandemie wurden für Unternehmen die staatlichen Hilfsmaßnahmen verlängert. Jedoch gibt es einige Neuerungen bei Zuschussvarianten sowie bei den Hilfskrediten.

Corona-Zuschüsse

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2022 werden die finanziellen Zuschüsse als „Überbrückungshilfe IV“ fortgeführt. Die Antragstellung erfolgt wie bisher unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Es bleibt bei der Fixkostenerstattung, sofern ein durch Corona bedingter Umsatzrückgang von 30 Prozent im Vergleich zu 2019 nachgewiesen werden kann. Höchstens können 90 Prozent der Fixkosten erstattet werden, sofern ein Umsatzrückgang von über 70 Prozent gegenüber 2019 nachgewiesen werden kann. Neu ist, dass Modernisierungs- oder Renovierungsausgaben nicht mehr als Fixkosten gelten und somit nicht mehr förderfähig sind.

Eigenkapitalzuschlag für Dezember 2021 und Januar 2022

Modifiziert wurde der Eigenkapitalzuschuss zur Abwendung von Überschuldungstatbe-

ständen. Unternehmen mit einem Corona bedingten Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent im Dezember und Januar, können einen Zuschlag von bis zu 30 Prozent auf die o. g. Fixkostenerstattung erhalten.

KfW-Sonderprogramm sowie KfW-Schnellkredit

Die Antragsfrist wurde bis zum 30. April 2022 verlängert. Die maximalen Kreditbeträge wurden erhöht. Die maximale Kreditobergrenze von 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 für Unternehmen blieb bestehen. Folgende Kreditobergrenzen gelten ab Januar 2022 für Unternehmen:

- **mit mehr als 50 Beschäftigten:** 2,3 Mio. Euro (bisher 1,8 Mio. Euro)
- **mit über zehn bis 50 Beschäftigten:** 1,5 Mio. Euro (bisher 1,125 Mio. Euro),
- **mit bis zu zehn Beschäftigten:** 850.000 Euro (bisher 675.000 Euro).

Nach wie vor ausgeschlossen ist eine geförderte Finanzierung von „Unternehmen in Schwierigkeiten“, deren wirtschaftliche



Bild: wikipedia

Schiefelagge bereits am 31. Dezember 2019 erkennbar war.

Verlängerung von Bürgschafts- und Garantieprogrammen

Die Antragsfrist für die Bürgschafts- und Garantieprogramme zu Corona-Sonderbedingungen wurde bis zum 30. April 2022 zu verlängert.

CASH FÜR NEUES!

Ein gewichtiges Argument gegen die Digitalisierung von Betrieben ist neben den organisatorischen Veränderungen, vor allem der finanzielle Aufwand für notwendige Investitionen, die mit der digitalen Transformation einhergehen. Viele Unternehmer scheuen vor allem die Kosten für die Einführung digitaler Prozesse, weil sie diese oftmals nicht aus eigenen Mitteln leisten können.



Foto: ProMonitor/ Völs

Diesen Vorbehalten begegnet das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) mit Förderprogrammen, um Unternehmen finanziell den Weg in die Digitalisierung zu ebnen. Zu unterscheiden sind bei den Fördermaßnahmen Zuschussvarianten sowie langfristige KfW-Kredite.

ZUSCHÜSSE

DIGITAL JETZT

Diese Fördermaßnahme soll Unternehmen dazu anregen, in digitale Technologien sowie in die Qualifizierung ihrer Beschäftigten zu investieren.

Wie viel:

Zuschuss bis 100.000 Euro mit Förderquoten von 40 bis 70 Prozent der Investition

Für wen:

Betriebe mit 3 - 499 Beschäftigten

Für was:

Entwicklung von digitalen Lösungen/Prozessen und Plattformen sowie dazu erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen der Mitarbeiter

Besonderheit:

Unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei Verbundprojekten mit Lieferanten, Auftraggebern und/oder Kunden, kann die Förderquote um nicht ausgeschöpfte Anteile erhöht werden.

Das Programm kann bis zum 31. Dezember 2023 über ein elektronisches Antragsformular unter www.digitaljetzt-portal.de beantragt werden.

GO-INNO

Hier bietet das BMWi Innovationsgutscheine für entstehende Beratungskosten für Digitalvorhaben an. Es können bis zu fünf Gutscheine pro Jahr beantragt werden, sofern das antragstellende Unternehmen nicht bereits vom ausgelaufenen Go-Digital Förderprogramm profitiert hat.

Wie viel:

Zuschuss bis 20.000 Euro mit Förderquoten von 50 Prozent der Beratungsleistung, für einen Beratertag sind max. 1.100 Euro förderfähig.

Für wen:

Betriebe mit weniger als 100 Beschäftigte

Für was:

Beratungsleistungen vor Umsetzung; z. B. für Potenzialanalysen (max. 8 Beratertage), Realisierungskonzepte (max. 20 Beratertage).

Besonderheit:

Für Gründungsunternehmen und „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gibt es außerdem die Möglichkeit, weitere Zuschüsse über das BAFA-Programm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ zu beantragen.

Anträge hierfür werden über das Antragsportal „easy-online.de“ gestellt.

KFW-KREDITE

ERP-MEZZANINE FÜR INNOVATIONEN

Dieser Förderkredit unterstützt die Umsetzung von Vorhaben, die sich vom Branchenstand der Technik abheben und neu sind für das Unternehmen. Dazu zählen sowohl Technologien als auch digitale Innovationen.

Wie viel:

25.000 Euro bis 5 Millionen Euro, Zins ab 0,1 Prozent p. a., Nachrangkapital, bis zu 60 Prozent Risikoübernahme durch die KfW.

Für wen:

Unternehmen mit bis zu 500 Mio. Euro Umsatz p. a., die seit mindestens 2 Jahren bestehen.

Für was:

Förderfähig sind anfallende Personal-, Material- und Sachkosten sowie Maßnahmen zur Erprobung, Verbesserung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung.

Besonderheit:

Die Neuartigkeit des Vorhabens muss vorab im Rahmen der Antragstellung von einem von der KfW zertifizierten Gutachter attestiert werden.

ERP-DIGITALISIERUNGS- UND INNOVATIONSKREDIT

Dieser Förderkredit unterstützt alle Investitionen und Anschaffungen von Betriebsmitteln für die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen.

Wie viel:

25.000 Euro bis zu 25 Millionen Euro, Zins ab 0,1 Prozent p.a., Haftungsfreistellung der Kredit durchleitenden Hausbank bis zu 70 Prozent des Ausfallrisikos durch die KfW.

Für wen:

Unternehmen in Gründung sowie mittelständische Unternehmen (KMU).

Für was:

Betriebsmittel für Entwicklung und Implementierung von Digitalisierungsvorhaben. Darunter fallen auch Vorhaben, wie der Aufbau digitaler Plattformen beziehungsweise digitale Vertriebskanäle.

Alle KfW-Förderkredite sind über die Hausbank zu beantragen. Für alle Fördermaßnahmen gilt, dass die Antragstellung vor Maßnahmenbeginn zu erfolgen hat. Ebenso sind Umschuldungen sowie Nachfinanzierungen bereits begonnener oder abgeschlossener Vorhaben von der geförderten Kreditfinanzierung ausgeschlossen.



Weitere Informationen können über die Betriebsberatungsstelle unter 0211/92595-22 oder per E-Mail bezogen werden: esser@kfz-nrw.de

Gelber Schein

Jetzt hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) die Unantastbarkeit der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) ins Wanken gebracht.

In dem Fall hatte ein Arbeitnehmer gekündigt und war einen Tag nach Ausspruch der Kündigung erkrankt. Zumindest stand das auf der AU. Und erstaunlicherweise ging die Krankheit genau bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Zum Glück, konnte er doch auf diese Weise passgenau seine neue Arbeitsstelle antreten. Da hatte er allerdings die Rechnung ohne das BAG gemacht. Die Richter sahen die AU in einem solchen Fall als nicht stichhaltig an (Urteil v. 8.9.2021, Az. 5 AZR 149/21). Vielmehr müsse der Arbeitnehmer hier mehr vorbringen, zum Beispiel die Zeugnisaussage des behandelnden Arztes, ob er tatsächlich krank war. Arbeitgeber, denen derartige „Gefälligkeits-AUs“ vorgelegt werden, sollten sie nicht akzeptieren, sondern den Lohn für die ausgefallene Arbeitszeit kürzen.

Keine Arbeit - kein Urlaub



Der Urlaubsanspruch ist ein hohes Gut. So hoch, dass die Rechtsprechung bisweilen merkwürdig anmutende Urteile fällt. Zum Beispiel zur Langzeiterkrankung, während der zum Leidwesen der Arbeitgeber Urlaub entsteht. Das heißt, der Arbeitnehmer kommt nach seiner Genesung an seinen Arbeitsplatz und kann sich darüber freuen, dass in der Zeit – in der er nicht gearbeitet hat – Urlaubsansprüche entstanden sind. So ist es bei der Kurzarbeit nicht. Das Bundesarbeitsgericht hat aktu-

ell entschieden, dass während der Kurzarbeit keine Urlaubsansprüche entstehen (Urteil v. 30.11.2021, Az. 9 AZR 225/21). Hintergrund ist „natürlich“ Corona. Der Arbeitgeber hatte in dem Fall Kurzarbeit angeordnet – besser: anordnen müssen und der Arbeitnehmer hätte für die Zeit, in der er nicht gearbeitet hat, gerne Urlaub bekommen. Das funktioniert nicht, übrigens auch nicht bei Betrieben, die sich am Tarifvertrag orientieren! Ausnahmsweise mal eine gute Nachricht für Arbeitgeber.

Foto: Adobe Stock

Anzeige

Ihr all-in-one Business-Konzept jetzt auch mit Bike-Versicherung

VeloPro, die Versicherungslösung für den Fahrradhandel bietet jetzt auch den Bike-Schutz für Ihre Kunden – ein cleveres all-in-Angebot.

Ihre Vorteile als Händler:

- Attraktive Vergütung
- Marktführendes Bedingungsmerk
- Einfacher Abschluss – direkt online
- Geringer Kommunikationsaufwand
- Ein Systempartner für alles

Rufen Sie uns an unter: 02541 931-0



VeloPro



© J. GIFFIELD STUDIOS - stock.adobe.com